

Frauenfeld, 10. September 2002

Motion Marlies Näf-Hofmann vom 12. September 2001 betreffend Rechtsanspruch von unheilbar Kranken und Sterbenden auf palliative Medizin, Pflege und Begleitung

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionärin verlangt eine Ergänzung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, RB 810.1), die das grundlegende Recht von unheilbar kranken und sterbenden Menschen auf eine ihrer persönlichen Situation angepasste Behandlung und Betreuung mittels palliativer Medizin, Pflege und Begleitung verankert. Den Bezugspersonen sei die Teilnahme an einer würdevollen Sterbebegleitung zu ermöglichen.

1. Ausgangslage

Der Motion gingen bisher drei parlamentarische Vorstösse der Motionärin zum Thema der palliativen Medizin und Sterbebegleitung voraus, nämlich eine Interpellation vom 3. März 1999 betreffend Anwendung und Ausbau der palliativen (schmerzlindernden) Medizin und Pflege bei Schwerstkranken und Sterbenden an den kantonalen Spitälern und Kliniken, eine Einfache Anfrage vom 7. November 2000 betreffend Beihilfe zum Suizid durch Sterbehilfeorganisationen in den Einrichtungen des kantonalen Spitalverbunds sowie eine Interpellation vom 14. Februar 2001 betreffend allfällige Regelungen zur Sterbehilfe in den Einrichtungen der Spital Thurgau AG. Der Regierungsrat beantwortete die Vorstösse zusammengefasst wie folgt:

Interpellation vom 3. März 1999 (vgl. Beantwortung v. 19. Oktober 1999)

Der Standard der Palliativmedizin an den thurgauischen Akutspitälern sei mit jenen der Nachbarkantone und -länder vergleichbar und es werde der psychologischen und psychiatrischen Betreuung von Patienten und Patientinnen ein grosser Stellenwert eingeräumt. Die Pflegeschulen seien aufgrund der Ausbildungsbestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes zwingend verpflichtet, das Thema der Palliativpflege während der Ausbildung zu behandeln. Der Regierungsrat erachte den Anspruch auf bestmögliche Schmerzbekämpfung als Teil

des Menschenrechtes, in Würde zu sterben. Gesetzliche Regelungen würden sich in diesem Zusammenhang nicht aufdrängen.

Einfache Anfrage vom 7. November 2000 (vgl. Beantwortung v. 15. Januar 2001)

Die Häuser der Spital Thurgau würden Sterbehilfeorganisationen keinen Zutritt gewähren. Generell sei von einer verantwortungsvollen Handhabung des Themas Sterbehilfe der Problematik durch die Spitäler auszugehen. Ob eine Regelung zu treffen sei, werde anlässlich der Überprüfung des Rahmenkontraktes zwischen Kanton und Spital Thurgau AG zu prüfen sein.

Interpellation vom 14. Februar 2001 (vgl. Beantwortung v. 7. August 2001)

Die Spital Thurgau AG habe inzwischen eine Regelung zur Sterbehilfe getroffen und diese in eine entsprechende Weisung gekleidet. Diese Weisung enthält unter anderem folgende Punkte:

- Patientenverfügungen, welche festhalten, dass in Fällen schwerster Erkrankungszustände rein lebensverlängernde Massnahmen nicht mehr getroffen werden sollen, sind von den verantwortlichen Ärzten zu respektieren und es ist im Sinne der Palliativmedizin zu handeln.
- Passive Sterbehilfe und palliative Medizin sind feste Bestandteile der medizinischen und ärztlichen Tätigkeiten und sollen ein menschenwürdiges Sterben ermöglichen.
- Sofern PatientInnen und BewohnerInnen oder deren Angehörige eine Sterbehilfe verlangen, wird auf die Möglichkeit der palliativen Medizin hingewiesen.

2. Stellungnahme zur Motion

- 2.1 Die vorstehenden Ausführungen zur Thematik der palliativen Medizin (nachfolgend im umfassenden Sinne: Palliative Care) zeigen, dass der Regierungsrat der Thematik grosse Bedeutung zumisst. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der diversen parlamentarischen Vorstösse der Motionärin hat er mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass Palliative Care in den Häusern der Spital Thurgau AG ein hoher Stellenwert zukommt. Mit der vorstehend erwähnten Weisung hat sie Palliative Care zum festen Bestandteil ihres Leistungsangebots erhoben und gleichzeitig dem Zutrittsverbot für Sterbehilfeorganisationen einen verbindlichen Rahmen verliehen. Damit ist der von der Motionärin geforderte Rechtsanspruch auf palliative Medizin, Pflege und Begleitung im Rahmen der Patientenrechte verankert.
- 2.2 Unter den gegebenen Umständen stellt sich die Frage, ob es zusätzlich eines Erlasses im Sinne einer formellen Gesetzesregelung bedarf. Dies ist aufgrund der bereits bestehenden Normierungen eindeutig zu verneinen:

§ 68 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) bestimmt:

"³Der Kanton beaufsichtigt und koordiniert das Gesundheitswesen. Er sorgt für ausreichende medizinische Versorgung."

Die Verfassungsnorm wird durch § 4 des Gesundheitsgesetzes (GG) konkretisiert:

"¹Der Kanton ist für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung besorgt."

Unter "ausreichend" ist die sogenannte Grundversorgung gemeint. Diese umfasst - wie die Beantwortung der erwähnten Vorstösse zeigt - ausdrücklich auch Palliative Care als inzwischen nicht wegzudenkenden Bestandteil des medizinischen und pflegerischen Angebots unserer Spitäler. Einer zusätzlichen Legiferierung im Sinne des Motionsanliegens bedarf es folglich nicht.

Soweit die Motionärin ein generelles, über die kantonalen Spitäler hinausgehendes Grundrecht auf einer der persönlichen Situation angepassten Palliativbetreuung verankert haben will, geht dies eindeutig zu weit. Es würde faktisch bedeuten, dass Patientinnen oder Patienten das Recht hätten, Palliative Care zu Hause in Anspruch nehmen zu können, auch wenn sie vom Hausarzt nicht angeboten werden könnte. Dies widerspricht indessen klar dem Subsidiaritätsprinzip staatlichen Handelns.

3. Schlussbemerkungen

Der Regierungsrat anerkennt die zunehmende Bedeutung von Palliative Care. Er stellt fest, dass die palliative Betreuung von Sterbenden bei der Spital Thurgau AG einen hohen Stellenwert genießt. Dementsprechend ist die Thematik inzwischen Gegenstand einer Weisung, die auf dem Leitbild der Spital Thurgau AG und den Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften der Schweiz beruht. Mit dieser Regelung hat Palliative Care auch formell Eingang in die medizinische Grundversorgung gefunden, wie sie Kantonsverfassung und Gesundheitsgesetz vorschreiben. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber